

Zwei Mandate des Erzherzogs Matthias an Eisenstadt

Von Oskar Gruszecki, Eisenstadt

Es war eine böse Zeit, solange Johann Weißpriach (1553—1571) Pfandherr von Eisenstadt war, denn er setzte sich über ihre verbrieften Rechte hinweg und war nur darauf bedacht, seine Einkünfte zu vermehren. Klagen über Klagen gingen nach Wien und veranlaßten den Kaiser Ferdinand I., nachdem er schon im Jahre 1523 die Stadtrechte bestätigt hatte, dies 1556 zu wiederholen. Der Erfolg blieb aus. Als dann der Kaiser endlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt überprüfen ließ, hatte die Eisenstädter Bürgerschaft wieder Gelegenheit, ihre Beschwerden vorzubringen und in 14 Punkten zusammenzufassen.

Hier interessieren uns die Punkte 10 und 14. Im ersteren führte die Stadt Beschwerde gegen die Trausdorfer, da es auf der Weide am Eisbach mit den Hirten der Trausdorfer immer wieder zu Zwistigkeiten kam und sie baten, ein Gatter aufzurichten, damit endlich einmal die beiden Hotterbereiche genau von einander geschieden werden. Wenn dann im unterstehenden Mandat immer wieder hervorgehoben wird, daß unter den Trausdorfern sich meistens Kroaten befänden, so ist der Wortlaut aus den Beschwerden der Stadt genommen und soll offensichtlich besagen, daß es sich um Neusiedler handelt, die Gewohnheit und Brauch nicht respektieren wollen. Daneben gab es auch Grenzstreitigkeiten mit Kleinhöflein und mit den Bewohnern von Schützen¹.

Im Punkt 14 beschwerte sich Eisenstadt über Weißpriach, weil er das Landgericht über die Stadt und ihre Gründe ausübe. Doch höchstwahrscheinlich hier zu Unrecht, denn von einer Verleihung des Blutbannes an die Stadt ist bis zu dieser Zeit in den Privilegien keine Rede. Wenn später — übrigens zwei Jahre nach dem Tode des Weißpriach — Maximilian erlaubt, den Blutbann zu behalten, dürfte diese Verfügung auf falschen Voraussetzungen beruht haben, urkundenmäßig erhielt Eisenstadt die Halsgerichtsbarkeit erst im Jahre 1581 durch Rudolf II. Inzwischen hatte bereits Maximilian nach dem Aussterben der männlichen Linie ihres alten Pfandinhabers die Stadt und die Herrschaften von dessen Erben ausgelöst, wozu die einzelnen Gemeinden beisteuern mußten². Dagegen verpflichtete sich der Kaiser, die beiden Herrschaften in Zukunft weder zu verpfänden noch zu verkaufen³.

Im Frühjahr 1611 gedenkt Matthias als Statthalter seines Bruders den dauernden Streitigkeiten ein Ende zu bereiten, weshalb er eine Kommission nach Eisenstadt entsendet und ihr den Hotter abzugrenzen befiehlt^{3a}.

1 Aull, Eisenstadt, ein Führer, Zimmermann B. H. Das Luthertum in E.

2 Eisenstadt mußte zur Auslösungssumme 4000 Gulden beisteuern, die Dörfer nach ihrer Größe. Ein Beispiel: „... Wier Maximilian Als unns ahnjezo die ehrbare, unsere getreue, N. Richter und Gemein zu Stinkenbrunn zu unserer Grafschaft Forchtenstein gehörig, unnd in unseren Erzherzogthumb Oesterreich unnd der Enns geleg. zwei hundert Gulden reinisch in Münz... darzugeben, versprechen... gedachte zu Stinkenbrunn nun hinfiero weiter nicht Verkaufen, versazen noch verwenden. .im fünfzehnhundert und zwei und sibzigsten (Jahr n. Ch.)“.

3 Gruszecki, Die (alten) Rechte und Freiheiten d. St. E. Jhrbr. d. B. R. u. Og. E. 1927, dort inseriert, Puff, Die Privilegien der Freistadt E. 1371—1810, Diss. Wien 1948, Hier ausführlich.

3a Die Originalkarte d. kais. Kommission wurde schon öfters veröffentlicht, so auch in Burgenland-Landeskunde, S. 318.

Das Ergebnis enthält das erste Mandat des Erzherzogs:
Matthias

Getreue liebe, wir fuegen Euch hiemit gnedigst an, das wir Euer hinvoran die Röm: Khais: M. unsern friedlichen geliebten Herrn und Brudern zu deroselben diser Landes Regierungs Zeit gesteltes gehorsamistes Suppliciren, in welchen Ihr vermüg Euer vill unterschiedlichen sonderlich von Römischen Kaysern und unsern geehrten Vorfahren, Khinigen des Hungarischen Reichs und Erczherzog diser Osterreichischen Landen eingeschlosnen privilegien und freyhaiten gehorsamist gebeten, Euch und Gemeiner Statt Eysenstatt in Landesfürstlichen Schucz und Schürmb Zunemben, Euere alte Freyhaiten und priuilegien Zu restituiren und zu confirmieren; Denen bey Euch in khonftigs erwöllende Richter ungehindert der Haut: und Ambt:leuth daselbst ewigwärende possession Paan und Acht erthailen Zulassen gst. vernomben, und als Jecziger Regierender Herr und Landtsfürst in reinster Beratschlagung geczogen, und damit wir uns auch desto fueglicher hier auf Resoluiren mögen, wir Euch selbst guett wissent ist, ein Commission vorhero darüber angestellt, Jnmassen dann die Deputierten Commissarien, wie Sy solche verriicht die sachen befunden und abgehandlet, ausfürrliche Relation in gehorsamb übergeben, aus welche wir uns in ainen und Andern volgendermasen dahin gst: Resoluiert haben, das anfencklich, was die Richter und Rathswahl bey Euch antrüift, Ihr bei Euren angeczogenen priuilegien und bishero Continuierten posees und alten gebrauch, ohne unsers Ambst Gegenschreibers praesentia in solcher wahl rhuebig gelassen; souill Paan und Acht anlangt, weilen berüerte Euere privilegia lautter und clar Euch vermueg auch beraith erthailten unterschiedlichen Paan-brieffes, solche, Jedoch das Jederzeit die Zöch und Khirchenraitung Inhalt deswegen ausgangnen Generalien wie bei andern Stetten, Märckhten und Pfarrn gebrechigen, inkhonftig verlihen werden, Euer Landtgericht aber nit allein Jnn: und umb die Rinckhmauer oft bemelter Eisenstatt sondern auch auf Eure Gründt, Wissmadten, Gartten, Mühlñ und andere dienstbare örter hinauss erstreckhen solle; und obwohl wir weith solch Euer Purckfridt sey, die von bemelten unsern Commissarien Numerierten Hotterstain aufczaigen, so aber allein die, welche gegen denen Traunstorfern aines: und gegen den Khlein-Hofleinern anders thails, für unrichtig angeczogen werden, Euer possess aber sich anderst befinden, und die Traunstorfer, so maistes Chrabaten sich khainesweegs in schuldigen gehorsamb, die gepflogene Güette annemben wöllen, sondern sich truzig erczaigt haben sollen, alss haben wir solche aigentliche ausshotterung mehrernten unsern in diser sachen Verordneten Commissarien ebenfals gst. aufgetragen, und anbeuolhen Euch Partheyen nochmalen zu, erfordern, und zwischen Euch ein güettige handlung zuversuchen, da aber die Güette endtstuende, alles was die Khlein Höfleiner belangt, bey den process und rechtlichen erkhantruss verbleiben, gegen denen Traunstorfern aber, haben wir Innen dennen Commissarien Vollmacht gegeben, diese Hotterung von unseretwegen, ohne beysein aines oder des ander thail, Ex officio fürczunemben, und wir Sy die sachen Ehren und gewissenhalber befinden, alsdan die Unrichtigen Stain ausczugraben und wider an die orth Ihrer Erkhantnus nachzusezen, und sich aining machen hieran nicht Irren oder hindern zulassen

Damit aber

um an diser verrichtung oft bemelten unsern Commissarien ainig Despect zumall von beriierten Traunsdorfern Chrabaten destowenig zuegemuethe werde, so wöllen wir derowegen auf den Ungehorsamben thail fünf hundert ducaten Poenfall gesezt. Und darneben Ihnen denen Commissarien zuegelassen haben, unserer N.Ö.

Reg. untergebenen Profosen zue sich zunehmen, und wo sich ainig mensch in specie so vermessen hielte, solchen d Profos auf Bevelch Ihr der Comisarien anzunehmen in die Eisen zu schlagen, und zu weiterer Bestrafung mit sich hieher nach Wien zu fühern. Daran beschiecht also unser gd. auch entlicher willen unnd Mainung.

Geben Wien den 14 Marty Ad611.

An die von d Eisenstatt.

N Richter und Ratbg zur Eisenstatt bevelchs Copy⁴

Wir sehen also, die Stadt hatte bei dieser Gelegenheit auch ihre Rechte und Privilegien überprüfen lassen und der Erzherzog bestätigt nun ihre Echtheit und Geltung. Dann kommt er auf die Hauptaufgabe der Kommission zu sprechen und es zeigt sich, daß bei der Aushotterung sich Schwierigkeiten ergeben haben, die nun auch, wenn nötig, mit Gewaltanwendung bereinigt werden sollen. Mit Kleinhöflein schien eine Einigung leichter durchführbar. Dennoch ergeht am gleichen Tage an die Eisenstädter und Kleinhöfleiner ein zweites Mandat:

Matthias.

Getreue, wir füegen Euch hiemit gnedigst an, das wier uns in der wegen unserer getreuen lieben N: Richter und Rath unserer Stath Eisenstatt Burggfridts ausmarkung angestellten Commission, und einkhombnen bericht, weillen sich auch in der Aushotterung Euerenthalben strüttigklaiten fürkhomben, neben andern dahin gnedigst Resolviert, und unsern in diser sachen hievorverordneten Commissarien verrer durch gemesnen bevelch auferlegt, Euch Partheyen nochmalln zuerfordern, und zwischen Euch güettige Handlung zuversuchen, da aber die güette entstuende, es bey dem process und rechtlichen erkhanthus verbleiben solle. Darnach Ihr Euch zuverhalten wissen werdet, und beschiecht auch hieran unser gnediger willen, und Mainung. Geben in unser Statt Wien, den 14 Marty Ad. 1611. An N: Richter und Gemein zu Khlein Höfflein

N. Richter und Rath zur Eisenstatt

Contra

N. Richter und Gemein zu Khlein Höfflein Bevelchs Copy⁴.

Im Herbst desselben Jahres hat Kaiser Rudolf II. selbst den Eisenstädtern das Versprechen gegeben, die Herrschaft in Zukunft weder zu verkaufen noch zu versetzen und transkribiert dabei die Urkunde Maximilians II. aus dem Jahre 1572. Nach ihr waren die Einwohner ermächtigt, Eigenbauwein auszuführen, nur am Tabor bei Wien wäre dabei eine Abgabe zu entrichten, auch der neue Aufschlag, von dem niemand befreit ist. Auch hören wir aus dieser Urkunde, weshalb sie notwendig geworden war und warum die Transkribierung erfolgte. Im Jahre 1589 wütete in der Stadt eine furchtbare Feuersbrunst, in der „nit allain Ihre Häuser, sondern auch Kirchen, Glocken, Statmuer, Pasteyen, so wol das Rathaus unser Schutzbrief und Privilegia sambs andern Brieflichen Urkunden alles in den grundt verbrunnen, also das Sy weder wenig noch vill Documenta fürzuzaigen haben“⁵.

⁴ Stadtarchiv Schuber B/VI, Nr. 21, 22.

⁵ Die ausgebrannte und eingestürzte Martinskirche zeigt der Stich von Braun aus dem Jahre 1617. (Oftmals reproduziert, so auch in der Kunsttopographie von Frey-Csatai, Der Bezirk E.) Im Jahre 1623 hat Ferdinand II. die meisten Urkunden, „die in den Grund verbrunnen“ waren, in einem Urkundenbuch transkribiert und bestätigt, das gerade an der Urkunde Rudolfs II. wieder die Spuren von Brandwirkung zeigt.

Doch auch die zweite Kommissionierung hat dem Hotterstreit kein Ende bereitet. So meldete am 18. Juni 1612 der Rentmeister der Herrschaft Eisenstadt Christof Viechter — offensichtlich auf eine Frage der N.Ö. Regierung und Camer, — daß tatsächlich ein Teil der von den Kommissären gesetzten Hottersteine ausgegraben wurden. Viechter entschuldigt sich, nicht früher gemeldet zu haben, er wollte zuerst die Rädelsführer ausfindig machen. Weshalb er alle (interessierten) Eisenstädter und Trausdorfer Untertanen ins Schloß beordert und sie vier Tage hier in einem Gewölb gefangen gehalten hat. So erfuhr er, daß ein Trautmannsdorfer Untertan, der in Trausdorf wohnte, der Rädelsführer gewesen ist. Diesen Mann ließ nun der Rentmeister durch den Richter und durch die Geschworenen von Eisenstadt verhören. Nach seinen Angaben wären die Täter lauter ledige Buben gewesen, von denen jeder für sich gehandelt hat. Drei von diesen wären Eisenstädter gewesen. Als Viechter nach ihnen suchen ließ, waren sie entwichen. Daraufhin wurden ihre Eltern in Haft genommen, meldete der Rentmeister, weil er hoffte, daß die Buben sich nun selbst stellen werden. Doch das geschah nicht. Die Inhaftierten aber entschuldigten sich vielmals und erklärten, von dem Treiben ihrer Söhne nichts gewußt zu haben. Sie leisteten darauf einen Eid und versprachen die Buben stellig zu machen, weshalb Viechter mit der Meldung zugewartet hat. Doch vergebens.

Der Hotterstreit dauerte also im kleinen Umfang noch weiter und es ist interessant, wie die Beteiligten sich dabei benahmen. Zuerst wollte keiner etwas Genaueres davon wissen, und als der Rentmeister energisch eingriff, nannten sie einen Fremden als den Hauptschuldigen, der dann nicht zögerte, die Beteiligten bekannt zu geben, wobei er ausdrücklich erklärte, daß es Buben, also keine Bürger waren und ein jeder für sich gehandelt, er also nicht den Rädelsführer gespielt hat. Wie diese Sache weiter verlief, darüber haben sich hier keine Aufzeichnungen gefunden⁶.

Der Bestand des Weißstorches im Burgenland in den Jahren 1954 und 1955

Von Stephan A u m ü l l e r, Rust

Im Heft 3 des Jahrganges 16 (1954) dieser Zeitschrift wurde darüber berichtet¹, daß das Jahr 1953 als ein ausgesprochenes Störungsjahr angesehen werden mußte. Der Einflug der Störche im Frühling dieses Jahres erfolgte mit wesentlichen Verspätungen. Die Störche saßen nach ihrer Ankunft müde und apathisch im Nest, der Nestbau- und Brutbetrieb war stark vermindert, der Bruterfolg war auffallend gering²; viele Störche blieben ihrer Brutheimat überhaupt fern, viele Nester blieben daher leer. In einer Publikation³ und in mehreren brieflichen Mitteilungen des in Nahariya (Israel) lebenden Arztes Dr. R. F I S C H E R wurde angenommen, daß klimatische Störungen im Raume des östlichen Mittelmeeres,

6 Stadtarchiv Schuber B/VI, 1, Nr. 7.

1 Siehe Nr. 8 des Schriftenverzeichnisses.

2 Siehe Tabelle Nr. 4.

3 Siehe Nr. 10 des Schriftenverzeichnisses.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Gruszecki Oskar

Artikel/Article: [Zwei Mandate des Erzherzogs Matthias an Eisenstadt 73-76](#)